II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

(92/C 92/06)

KOM(92) 33 endg. — SYN 395

(Von der Kommission vorgelegt am 23. März 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und das Internationale Abkommen von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen sehen nur eine Mindestschutzdauer vor und überlassen es damit den Vertragsstaaten, die betreffenden Rechte längerfristig zu schützen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Andere Mitgliedstaaten sind dem Rom-Abkommen nicht beigetreten.

Diese Rechtslage und die längere Schutzdauer in einigen Mitgliedstaaten führen dazu, daß die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften über die Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Rechte Unterschiede aufweisen, die den freien Warenverkehr sowie den freien Dienstleistungsverkehr behindern und die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen können. Es ist daher im Hinblick auf die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, damit in der gesamten Gemeinschaft dieselbe Schutzdauer gilt.

Die Mindestschutzdauer, die nach der Berner Übereinkunft fünzig Jahre nach dem Tod des Urhebers umfaßt, verfolgte den Zweck, den Urheber und die ersten beiden Generationen seiner Nachkommen zu schützen. Wegen der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung in der Gemeinschaft reicht diese Schutzdauer nicht mehr aus, um zwei Generationen zu erfassen.

Einige Mitgliedstaaten haben die Schutzdauer über den Zeitraum von fünfzig Jahren nach dem Tod des Urhebers hinaus verlängert, um einen Ausgleich für die Auswirkungen der beiden Weltkriege auf die Verwertung der Werke zu schaffen.

Auf der Stockholmer Konferenz von 1967 zur Revision der Berner Übereinkunft verabschiedeten die Delegationen mehrerer Mitgliedstaaten eine Entschließung, in der die Vertragsstaaten aufgefordert wurden, die Schutzdauer des Urheberrechts zu verlängern; in den Diskussionen in der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zur Vorbereitung eines möglichen Protokolls zur Berner Übereinkunft ist dieser Punkt erneut auf der Tagesordnung.

Bei der Schutzdauer der verwandten Schutzrechte haben sich einige Mitgliedstaaten für eine Schutzdauer von fünfzig Jahren nach Veröffentlichung oder Sendung entschieden. In den anderen Mitgliedstaaten, in denen zur Zeit diesbezügliche Rechtsvorschriften beraten werden, wird ebenfalls eine Frist von fünfzig Jahren zugrunde gelegt.

Im Vorschlag der Gemeinschaft für die Verhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ist für die Hersteller von Tonträgern eine Schutzdauer von fünfzig Jahren nach Veröffentlichung vorgesehen.

Die Wahrung erworbener Rechte gehört zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden. Eine Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte darf daher nicht zur Folge haben, daß der Schutz, den die Rechtsinhaber gegenwärtig in der Gemeinschaft genießen, beeinträchtigt wird. Damit die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt und der Binnenmarkt am 31. Dezember 1992 tatsächlich vollendet werden kann, ist die Hamonisierung auf eine lange Schutzdauer auszurichten.

In ihrer Mitteilung vom 17. Januar 1991 „Initiativen zum Grünbuch-Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte" (1) betont die Kommission, daß die Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf einem hohen Schutzniveau erfolgen müsse, da diese Rechte die Grundlage für das geistige Schaffen bilden und durch deren Schutz die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kreativität im Interesse der Autoren, der Kulturindustrie, der Verbraucher und der ganzen Gemeinschaft sichergestellt werden können.

Zur Einführung eines hohen Schutzniveaus, das sowohl den Anforderungen des Binnenmarkts als auch der Notwendigkeit entspricht, ein rechtliches Umfeld zu schaffen, das die harmonische Entwicklung der Kreativität in der Gemeinschaft fördert, ist die Schutzdauer folgendermaßen zu harmonisieren: siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. siebzig Jahre, nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, für das Urheberrecht und fünfzig Jahre nach dem rechtsbegründenden Tatbestand für die verwandten Schutzrechte.

Gemäß der Berner Übereinkunft und dem Rom-Abkommen beginnen die Fristen am 1. Januar des Jahres, das auf den rechtsbegründenden Tatbestand folgt.

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (2) haben die Mitgliedstaaten Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) zu schützen. Die vorliegende Richtlinie harmonisiert die Schutzdauer für literarische Werke in der Gemeinschaft. Artikel 8 der Richtlinie 91/250/EWG, der nur eine vorläufige Harmonisierung der Schutzdauer für Computerprogramme vorsieht, ist daher aufzuheben.

Die Artikel 9 und 10 der Richtlinie ../.../EWG des Rates vom ... zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten sehen nur eine Mindestschutzdauer dieser Rechte vor, ohne einer künftigen Harmonisierung vorzugreifen. Um die Schutzdauer der in dieser Richtlinie vorgesehenen anzugleichen, sind daher diese Artikel aufzuheben.

Für Werke der Photographie wird gemäß der Berner Übereinkunft nur eine Mindestschutzdauer von fünfundzwanzig Jahren nach Herstellung gewährt. Außerdem kennen einige Mitgliedstaaten unterschiedliche Schutzregelungen für Photographien, nämlich den Urheberrechtsschutz für solche Photographien, die als Werke der Kunst im Sinne der Berner Übereinkunft gelten, und besondere Vorschriften für solche, die nicht als Werke der Kunst gelten. Es ist daher eine vollständige Harmonisierung dieser unterschiedlichen Schutzfristen vorzusehen.

Setzt ein rechtsbegründender Tatbestand in einem Mitgliedstaat den Lauf einer Frist in Gang, so muß diese in der gesamten Gemeinschaft als in Gang gesetzt gelten, um eine unterschiedliche Schutzdauer des Urheberrechts zu vermeiden.

Artikel 6a Absatz 2 der Berner Übereinkunft sieht vor, daß die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tod des Urhebers wenigstens bis zum Erlöschen der Vermögensrechte in Kraft bleiben. Es ist zweckmäßig, diese Bestimmung in die vorliegende Richtlinie aufzunehmen, ohne damit einer möglichen späteren Harmonisierung der Urheberpersönlichkeitsrechte vorzugreifen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzdauer muß auch für Werke der Literatur und Kunst, deren Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft ein Drittland ist, gelten, ohne daß diese Schutzdauer jedoch die des Ursprungslands überschreitet.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzdauer der verwandten Schutzrechte muß auch für Rechtsinhaber gelten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, die jedoch aufgrund internationaler Vereinbarungen einen Schutzanspruch haben, ohne daß diese Schutzdauer die des Drittlands überschreitet, dessen Staatsangehöriger der Rechtsinhaber ist.

Die Anwendung der Bestimmungen über den Schutzfristenvergleich darf nicht zur Folge haben, daß die Mitgliedstaaten mit ihren internationalen Verpflichtungen in Konflikt geraten. Aufgrund dieser internationalen Verpflichtungen werden Werke und Angehörige aus Drittländern in den Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt, was zu Störungen des Binnenmarkts führen kann. Es ist daher ein Verfahren vorzusehen, das es ermöglicht, in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen.

(1) KOM(90) 584 endg.

(2) ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42.

Die Rechtsinhaber müssen in der gesamten Gemeinschaft in gleicher Weise einen Vorteil aus der durch diese Richtlinie verlängerten Schutzdauer ziehen können, soweit ihre Rechte am 31. Dezember 1994 noch nicht erloschen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfaßt das Leben des Urhebers und siebzig Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(3) Für anonyme und pseudonyme Werke, für Werke, deren Urheber entsprechend dem Recht eines Mitgliedstaats eine juristische Person ist, sowie für kollektive Werke endet die Schutzdauer siebzig Jahre, nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zuläßt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(4) Anonyme und pseudonyme Werke genießen keinen Schutz, wenn hinreichender Grund für die Annahme besteht, daß ihr Urheber seit mehr als siebzig Jahren tot ist.

(5) Für Werke, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und für die die Schutzfrist in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, beginnt die Schutzfrist für jeden Bestandteil einzeln zu laufen.

(6) Für kollektive Werke und Werke, deren Urheber eine juristische Person ist, endet die Schutzdauer siebzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn die Veröffentlichung nach Absatz 3 nicht stattgefunden hat.

Artikel 2

(1) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen fünfzig Jahre nach der Erstveröffentlichung der Aufzeichnung der Darbietung bzw. nach der Erstsendung der Darbietung. Sie erlöschen jedoch fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn die Veröffentlichung oder Sendung nicht innerhalb dieser Frist stattgefunden hat.

(2) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen fünfzig Jahre nach der Erstveröffentlichung des Tonträgers. Sie erlöschen jedoch fünfzig Jahre nach der Aufzeichnung, wenn der Tonträger nicht innerhalb dieser Frist veröffentlicht worden ist.

(3) Die Rechte der Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung von Filmwerken und Laufbildern mit oder ohne Ton erlöschen fünfzig Jahre nach der Erstveröffentlichung. Sie erlöschen jedoch fünfzig Jahre nach der Aufzeichnung, wenn das Werk oder die Laufbilder nicht innerhalb dieser Frist veröffentlicht worden sind.

(4) Die Rechte der Sendeunternehmen enden fünfzig Jahre nach der Erstsendung.

Artikel 3

Für geschützte Photographien gilt die in Artikel 1 vorgesehene Schutzdauer.

Artikel 4

(1) Beginnt in einem Mitgliedstaat eine Frist nach den Artikeln 1, 2 oder 3 zu laufen, so gilt sie als in der gesamten Gemeinschaft in Gang gesetzt.

(2) Für Werke, deren Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft ein Drittland und deren Urheber nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ist, endet der in den Mitgliedstaaten gewährte Schutz spätestens mit dem Tag, an dem der Schutz im Ursprungsland des Werkes endet, ohne jedoch die Frist nach Artikel 1 zu überschreiten.

(3) Die Schutzdauer nach Artikel 2 gilt auch für Rechtsinhaber, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, sofern ihnen der Schutz in den Mitgliedstaaten gewährt wird. Der in den Mitgliedstaaten gewährte Schutz endet spätestens mit dem Tag, an dem der Schutz in dem Drittland endet, dessen Staatsangehöriger der Rechtsinhaber ist.

(4) Bis zum Abschluß internationaler Vereinbarungen über die Schutzdauer von Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten kann aufgrund des Verfahrens nach Artikel 9 entschieden werden:

a) die Bestimmung der Absätze 2 und 3 über den Schutzfristenvergleich gegenüber bestimmten Drittländern nicht anzuwenden oder abzuändern, insbesondere um zu vermeiden, daß die Mitgliedstaaten mit ihren internationalen Verpflichtungen in Konflikt geraten; die gewährte Schutzdauer darf jedoch keinesfalls die Frist nach den Artikeln 1 und 2 überschreiten;

b) geeignete Maßnahmen in den Fällen zu treffen, in denen Staatsangehörige aus Drittländern nur in einigen Mitgliedstaaten geschützt sind und dieser Umstand Wettbewerbsverzerrungen und erhebliche Verkehrsverlagerungen im Binnenmarkt zur Folge hat.

Artikel 5

Die in dieser Richtlinie genannten Fristen beginnen am 1. Januar des Jahres, das auf den rechtsbegründenden Tatbestand folgt.

Artikel 6

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Rechte, die am 31. Dezember 1994 nicht erloschen sind. Laufende Schutzfristen, die durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gewährleistet sind, werden durch diese Bestimmungen nicht verkürzt.

(2) Die dem Urheber zuerkannten Urheberpersönlichkeitsrechte bestehen mindestens bis zum Erlöschen der Vermögensrechte fort.

Artikel 7

(1) Artikel 8 der Richtlinie 91/250/EWG wird gestrichen.

(2) Die Artikel 9 und 10 der Richtlinie ../.../EWG werden gestrichen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jeden Gesetzentwurf zur Einführung neuer verwandter Schutzrechte mit und geben die Gründe für ihre Einführung sowie die vorgesehene Schutzdauer an.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Verabschiedung der Gesetzentwürfe nach Absatz 1 um drei Monate ab dem Datum ihrer Mitteilung aus. Diese Frist wird auf zwölf Monate verlängert, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung ihre Absicht bekanntgibt, eine Richtlinie auf diesem Gebiet vorzuschlagen.

Artikel 9

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen der Artikel 1 bis einschließlich 7 dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen des Artikels 8 ab dem Wirksamwerden dieser Richtlinie an.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.